HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
VO/10324/22

03 - Projektmanagement, Service und Steuerungsunterstützung
Herr Lauterschlag

Datum:
24.10.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Beschluss zur Übertragung von Verkehrsregelungsbefugnissen auf die Feuerwehr

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	01.11.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	03.11.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

1. Sachverhalt
Herr Stadtbrandmeister Diesterhöft hat angeregt, den neu angefügten § 2 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Hansestadt Lüneburg umzusetzen.

Diese Regelung ermöglicht der Hansestadt Lüneburg, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtlich zuständige Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, soweit hierfür Polizeikräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben einer Feuerwehr durch diese Verkehrsabsicherung oder Verkehrsregelung nicht gefährdet werden.

Die Anwendung des § 2 Absatz 6 NBrandSchG setzt einen Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg voraus. Um eine kurzfristige Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen, konnte eine Vorberatung durch den Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr nicht erfolgen. Dessen Mitglieder wurden aber über die beabsichtigte Beschlussfassung des Rates vorab schriftlich informiert.

2. Kosten des Einsatzes der Feuerwehr
Es sind die Regelungen zur Kostenabrechnung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG anzuwenden, da es sich hierbei um einen freiwilligen Einsatz der Feuerwehr handelt.

Einsätze, welche keine Pflichtaufgabe darstellen, sind somit in diesen Fällen dem Anfordernden bzw. Veranstalter zu berechnen. Die Berechnung ergibt sich auf Grundlage der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen

der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit dem jeweils gültigen Kostentarif (derzeit Personal inkl. persönliche Schutzausrüstung 65,00 €/Stunde pro Einsatzkraft, Löschgruppenfahrzeug 356,00 €/Stunde).

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO_2-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

x Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO_2-Emissionen

□ Positiv (+): CO_2-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

□ Negativ (-): CO_2-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

□ Die Vorgaben wurden eingehalten.

□ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
x Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 49,-- €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, abweichend von § 36 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, die Befugnisse für die Verkehrsregelung gem. § 2 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zulassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr nicht gefährdet wird.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

CDU Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

Ratsherr Christian-Tobias Gerlach

E-Mail: christian-tobias.gerlach@cduplus.de

CDU Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

über das Ratsbüro
- nur per Mail -

02.11.2022

Änderungsantrag zu TOP Ö11 der Sitzung des Rates vom 03.11.2022

Die CDU Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg stellt zu o.g. Sitzung folgenden Ergänzungs-/ Änderungsantrag:

Der Rat möge, ergänzend zum Beschlussvorschlag der Verwaltung, beschließen, dass grundsätzlich für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg bei gemeindlichen Umzügen, die der Brauchtumspflege dienen und die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, insbesondere Laternenumzüge, von einer Kostenerhebung aus sonstigen Billigkeitsgründen i.S. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 ff. FwGbS abgesehen wird.

Begründung:
Unstrittig ist, dass der vorliegende Beschlussvorschlag der Verwaltung in naher Zukunft für die Durchführung von Laternenumzügen (o.ä.) erforderlich sein wird resp. werden könnte.
Aufgrund der möglicherweise anfallenden hohen Kosten steht jedoch zu befürchten, dass von Seiten der Veranstalter – wie z.B. Bürgervereine – von einer Durchführung solcher Umzüge, die sich insbesondere bei Kindern großer Beliebtheit erfreuen, absehen werden könnte.

Da es sich bei der Erhebung von Gebühren für freiwillige Einsätze und Leistungen gem. § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG i.d.g.F. um eine sog. „Kann-Vorschrift“ handelt, ist gesetzlich zunächst keine verpflichtende Gebührenerhebung vorgesehen.
Die FwGebS der Hansestadt Lüneburg lässt gem. § 7 Abs. 2 darüber hinaus ebenfalls ein Absehen von der Erhebung von Kosten aus sonstigen Billigkeitsgründen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Christian-Tobias Gerlach
(elektronischer Versand, im Original gezeichnet)

Anlagen: -